

Satzung
Ponyclub Offenburg-Süd e.V.
Stand: 17.03.2017

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der „Ponyclub Offenburg-Süd e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz in Offenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen.

- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister unter der Nummer VR470033 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gründung des Vereins war im Jahr 1969.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Im Rahmen seiner Ziele und Bestrebungen hat der Verein u.a. besonders folgende Aufgaben:
- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und ordentlichen Reitbetriebes;
 - b) Durchführung von Reitstunden unter der Leitung eines Reitlehrers;
 - c) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung der Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Vermeidung von Schäden;

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Offenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle am Reit- und Fahrsport interessierte Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber, falls er aufgenommen wird, die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Bewerber hiervon schriftlich zu verständigen. Gegen diese Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb 4 Wochen einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

§ 7 Mitgliedsarten

- (1) Es sind folgende Mitgliedsarten möglich:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendliche Mitglieder,
 - c) Passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Probemitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich sonst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Probemitglieder sind Personen, die zu keiner Zeit Mitglied des Vereins waren und die Aufnahme in den Verein beabsichtigen. Sie besitzen für 3 Monate die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes nach § 9 (1) und (2).
- (7) Ein Wechsel der Mitgliedsart muss umgehend und schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils der höhere Beitragssatz zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) Austritt
 - (c) Streichung oder
 - (d) Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich mit vierteljähriger Kündigung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mit dem Zeitpunkt des Austritts erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über 6 Monate nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn es
- a) seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt;
 - b) den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
 - c) die Fortentwicklung des Vereins und dessen Ansehen schädigt;
 - d) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder gegen sie verstößt;
 - e) Tatsachen bekannt werden, welche die Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und die dem Verein bei der Aufnahme des Mitgliedes nicht bekannt waren;
 - f) Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert;
- (5) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Organ des Vereins, aber auch mit einfacher Mehrheit jedes Mitglied beantragen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied und dem Antragsteller mit eingehender Begründung durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und muss der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied oder der Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Vereinsvermögens oder auf die Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Davon bleiben Ansprüche des Vereins auf rückständige Zahlungen unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
Gegebene Darlehen werden davon nicht berührt.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände (insbesondere alle entgegengenommenen Akten) zurückzugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) An den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
 - b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c) Die Übungsstätte und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen Ordnung zu benutzen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - b) Die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten
 - c) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - d) Den Beitrag pünktlich zu entrichten
 - e) Die festgelegten Arbeitsstunden zur Einhaltung der Vereinsanlagen abzuleisten oder durch einen durch den Vorstand festgesetzten Betrag abzugelten.

§ 10 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag.
Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied
 - a) während des Geschäftsjahres eintritt;
 - b) während des Geschäftsjahres austritt;
 - c) wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.

- (2) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Aufnahme des Reitsportes und Benutzung der Anlagen berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

- (3) Bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 11
Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12
Der Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
 - f) dem Sportwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist nach außen hin allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, sofern es sich um Beträge von max. 400,- Euro handelt. Ansonsten gilt das Vieraugenprinzip: jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Übergangsregelung treffen.

§ 13
Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen vier Wochen liegen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahlen stellt, wird durch Stimmzettel abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahlen stellt, wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- Die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannten Ad hoc Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter und ggf. Hilfspersonal für den Reitbetrieb und die Pferdepflege bestellt werden.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten

Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verein zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17

Haftpflicht

Für die aus dem Reit- und Fahrbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Reitanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen gesetzlich festgelegter Bestimmungen, ansonsten haftet er nicht.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung gilt §13 entsprechend. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte freie Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes regelt § 5 das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 27.07.2005 tritt hiermit außer Kraft.